

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 14. Januar 1998

Küssnacht. Kantonale und regionale Nutzungszonen, Ergänzung

Mit RRB Nr. 2565/1995 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Küssnacht. Da mit dem kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 die Gebiete Darhalden und Neue Forch neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen worden waren, widerrief der Regierungsrat die ursprüngliche Genehmigung der Reservezone für diese Gebiete und wies die Baudirektion sinngemäss an, für diese Gebiete Landwirtschaftszone festzusetzen.

Anlässlich der öffentlichen Auflage des ergänzten Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen wurde eine Einwendung eingereicht; diese verlangt die Beibehaltung von Reservezone für das Gebiet Darhalden. Dies im wesentlichen mit der Begründung, dieses Gebiet sei grob- und feinerschlossen und sei somit im Grunde sofort überbaubar. In der Einwendung wird weiter auf die umfangreiche planerische Vorgeschichte sowie auf die bereits getätigten Investitionen für dieses Gebiet verwiesen. In seinem Entscheid 1P.292/1995 in Sachen politische Gemeinde Küssnacht gegen Regierungsrat und Kantonsrat des Standes Zürich betreffend kantonalem Richtplan (Überführung des Gebietes Darhalden ins Landwirtschaftsgebiet) hat das Bundesgericht einlässlich dargelegt, dass es weder der Erschliessungsstand dieses Gebietes noch die dafür bereits getätigten Investitionen gebieten, das Bauentwicklungsgebiet bzw. die Reservezone aufrecht zu erhalten. Die Festlegung Landwirtschaftsgebiet für das Gebiet Darhalden wurde durch das Bundesgericht bestätigt; die Voraussetzungen zur Festsetzung von Landwirtschaftszone in diesem Gebiet sind somit gegeben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Baudirektion:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Küsnacht werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 12. Dezember 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Zürich, den 14. Januar 1998
972258/P2/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 17. März 1998